

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Plauen (Ehrungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, erlässt die Stadt Plauen hiermit folgende Satzung:

Die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Plauen (Ehrungssatzung) vom 20. November 2003 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt vom 5. Dezember Seite 9), zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. März 2018 (Stadt Plauen Amtliche Veröffentlichung Nr. 53/2018 vom 3. April 2018), wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Änderungen**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Plauen und“

b) Aus dem bisherigen Buchstaben d) wird Buchstabe e)

c) In Buchstabe c) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt

d) In Absatz 1 lit. c) werden die Wörter „und des Ehrenringes“ gestrichen

e) Der neue Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) das Ehrengrab und das Ehrenbegräbnis“

f) Absatz 2 wird gestrichen

g) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2

h) Im neuen Absatz 2 wird das Wort „nacheinander“ gestrichen

2. Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Turnus und Verleihung der Ehrungen“

3. Der neue § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Turnus und Verleihung der Ehrungen

(1) Die Verleihung der Stadtplakette und des Ehrenbürgerrechts finden jeweils zusammen, in einem Turnus von zwei Jahren statt. Je Turnus kann immer nur eine Persönlichkeit das Ehrenbürgerrecht der Stadt Plauen und höchstens drei Persönlichkeiten die Stadtplakette erhalten. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer gemeinsamen Festveranstaltung. Die Rede zur Würdigung des zu Ehrenden wird durch die vorschlagende Partei und bei Bürgervorschlägen durch ein Stadtratsmitglied oder den Oberbürgermeister gehalten.

(2) Die Auszeichnung mit der Ehrennadel kann jährlich erfolgen. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt auf dem Jahresempfang des Oberbürgermeisters.“

4. Der § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:

## Anlage 1

„(2) Um Verdienste für die Entwicklung der Stadt Plauen in besonderem Maße oder um den Einsatz für das Wohl der Bürger aus Absatz 1 handelt es sich insbesondere bei:

1. Verdiensten um die Stärkung und Förderung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts,
2. Verdiensten um Demokratieförderung und Stärkung von Partizipation in der Bürgerschaft und Stadtgesellschaft,
3. Verdiensten um das Engagement im Bereich Bürgerbeteiligung und
4. Verdiensten des sozialen Zusammenhalts.

Um Verdienste für die Entwicklung der Stadt Plauen in besonderem Maße oder um den Einsatz für das Wohl der Bürger aus Absatz 1 handelt es sich des Weiteren um alle Verdienste auf den Gebieten,

1. der Kunst und Kultur,
2. des Sozialen im weiteren Sinne, insbesondere der Kinder-, Jugend- und der Seniorenarbeit der Stadt Plauen,
3. der Wirtschaft und
4. des Sports.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

5. Der § 4 wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Die Wörter „und der Ehrenbrief“ werden gestrichen.
2. Es wird ein Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Außerdem erfolgt mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen.“

3. Der Satz 3 „Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.“ Wird gestrichen.

5a. In § 4 Absatz 3 wird am Ende des Satz 1 vor dem Satzzeichen folgendes ergänzt:

„(Höchstpersönlichkeit)“

5b. In § 4 Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.

5c. In § 4 Absatz 4 wird der Satz 1 wie folgt neugefasst:

„Der Ehrenring ist zu Teilen aus Gold gefertigt.“

6. Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a Ehrennadel“

7. Der neue § 4a wird wie folgt gefasst:

## Anlage 1

### „§ 4a Ehrennadel

- (1) Stadträte erhalten ab der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat von zwanzig Jahren eine einmalige Auszeichnung in Form einer Ehrennadel.“
- (2) Als Dauer der Mitgliedschaft gilt die summarische Zeit der Zugehörigkeit zum Gremium, auch wenn sie unterbrochen ist.

### 8. Der § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird ergänzt durch ein Semikolon und die Wörter „Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „für“ und vor dem Wort „Oberbürgermeister“ das Wort „ehemalige“ eingefügt
- c) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „von“ und vor dem Wort „Oberbürgermeister“ das Wort „ehemaligen“ eingefügt
- d) In Absatz 4 wird in Satz 1 hinter den Wörtern „der Stadt Plauen“ folgende Halbsatz eingefügt:

„, die nicht zwingend nach § 4 das Ehrenbürgerrecht innehaben müssen,“

- e) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 in der Reihenfolge getauscht

### 9. Der § 6 wird wie folgt neugefasst:

#### „§ 6 Verfahren

(1) Im Rahmen der Entscheidung über die Verleihung der Stadtplakette und des Ehrenbürgerrechts hat jeder Einwohner der Stadt Plauen, der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Plauen das Recht, Persönlichkeiten vorzuschlagen.

(2) Die namentlichen Vorschläge nach Absatz 1 sind, versehen mit einer ausführlichen Begründung und unter Angabe der Kontaktdaten des Vorgeschlagenen, bis einschließlich zum 28. Februar des Verleihungsjahres beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen. Die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Eine Rücknahme der eingereichten Vorschläge ist bis einen Tag vor der Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates zulässig. Eine Vorberatung der eingereichten Vorschläge findet im Ältestenrat statt.

(3) Die Wahl des Ehrenbürgers und der Stadtplakettenträger erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Plauen in geheimer Abstimmung. Über jeden der eingereichten Vorschläge wird einzeln abgestimmt. Das Verfahren nach den folgenden Absätzen 4 und 5 bleibt unberührt.

(4) Liegt nur ein Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes vor, ist dieser gewählt, wenn dieser die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erhält. Sollten zwei oder mehr Vorschläge vorliegen und erhalten zwei oder mehrere davon die Zweidrittelmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

## Anlage 1

Für das Verfahren im zweiten Wahlgang gilt, dass jeder Stadtrat über eine Stimme verfügt und aus den Vorschlägen nach Satz 2 ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Erhält keiner der Kandidaten die im zweiten Wahlgang erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Erhält auch hier keiner die Mehrheit, entscheidet das Los des Oberbürgermeisters.

(5) Als Stadtplakettenträger ist gewählt, wer die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erhält.

Erreichen mehr als drei Persönlichkeiten die für die Stadtplakettenverleihung erforderliche Mehrheit aus Satz 1, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Für das Verfahren im zweiten Wahlgang gilt, dass die drei Kandidaten als gewählt gelten, die absteigend die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Gleichstand erfolgt zwischen den Kandidaten eine Stichwahl.

(6) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen entscheidet der Oberbürgermeister.“

10. Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Ehrung auf Grund §§ 3 und 4 dieser Satzung kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller Mitglieder des Stadtrates der Stadt Plauen entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 aberkannt werden.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gegenstände“ und vor dem Wort „an“ die Wörter „nach § 3 und 4 dieser Satzung“ eingefügt

### **Art. 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO und § 4 Absatz 5 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.